

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten. S. 13. — Verordnung, betreffend die Aufhebung von Hülfen-Abgaben. S. 14. — Bekanntmachung, betreffend die Erennung eines Beobachtigen zum Bundesrath. S. 14.

(Nr. 986.) Verordnung, betreffend die Ergänzung der Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 3. Februar 1874.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen x.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Ärzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem mittelst Unserer Verordnung vom 30. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 169 ff.) verkündigten Verzeichniß der Reichsbeamten treten die nachfolgenden Beamtenklassen hinzu:

Bei Nr. III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Ständiger Hülfсарbeiter und Vertreter des Direktors bei der Normal-Eichungskommission;

unter Abtheilung E. Marineverwaltung:

Nr. 13. Vorstand des Observatoriums in Wilhelmshaven;

Nr. 14. Redakteur der Annalen der Hydrographie;

Nr. 15. Kartograph beim Hydrographischen Bureau.

Bei Nr. IV. Subalternen, und zwar:

unter Abtheilung A. Reichskanzler-Amt:

Nr. 6. Expedirender Sekretär und Kalkulator bei dem Zoll- und Steuer-Rechnungsbureau;